

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz)

vom 5. Dezember 1977

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Die öffentlichen Ruhetage

Art. 1

Öffentliche Ruhetage

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

² Der Regierungsrat bezeichnet die im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 den Sonntagen gleichgestellten Ruhetage. [1\)](#)

Art. 2

Hohe Feiertage

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind hohe Feiertage.

Art. 3

Öffentliche Ruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen öffentlichen Ruhetag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt.

² An hohen Feiertagen sind ausserdem verboten:

- a) Schiessübungen sowie Sportveranstaltungen jeder Art;
- b) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- c) Variétévorstellungen. [4\)](#)

Art. 4

Ausnahmen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

- a) die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- b) Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen;
- c) landwirtschaftliche Arbeiten, die für die Tierhaltung erforderlich oder von der Witterung abhängig sind;
- d) unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) der Betrieb der öffentlichen Dienste.

² Das Volkswirtschaftsdepartement [2\)](#) kann im Einverständnis mit der zuständigen Gemeindebehörde in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

Art. 5

Vorbehalt weiterer Vorschriften

Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe, insbesondere in der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe, die Jagd und die Fischerei, bleiben vorbehalten.

II. Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels

Art. 6

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels. Apotheken können zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten offengehalten werden.

Art. 7⁴⁾

Offenhalten an Werktagen

¹ Die Verkaufsgeschäfte dürfen an Werktagen im Sommer von 5 Uhr bis 22 Uhr und im Winter von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet sein.

² Am Abend vor einem öffentlichen Ruhetag sind die Verkaufsgeschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

Art. 8⁴⁾

Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

² Das Verbot des Offenhaltens an öffentlichen Ruhetagen gilt nicht für Betriebsarten, für welche nach dem Bundesrecht Sonntagsarbeit zulässig ist⁵⁾.

Art. 9⁶⁾

Art. 10⁶⁾

Art. 11⁴⁾

Befugnisse der Gemeinden

Der zuständigen Gemeindebehörde bleibt es freigestellt

- a) den Ladenschluss an Abenden vor öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an Abenden vor einem hohen Feiertag, um höchstens zwei Stunden hinauszuschieben;
- b) jährlich voraussetzungslos zwei Sonntagsverkäufe zu bewilligen (ausgenommen an hohen Feiertagen);
- c) im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes⁷⁾ weitere Ausnahmen, namentlich Sonntagsverkäufe bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis, zu bewilligen.

III. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement²⁾. Die unmittelbare Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen.

² Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Vollzugsbestimmungen.

Art. 13

Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Haft oder Busse bestraft. In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Der Gemeinderat ahndet Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen innerhalb seiner Kompetenz; schwere Fälle überweist er der zuständigen kantonalen Behörde¹⁾. Diese entscheidet endgültig, ob ein schwerer Fall vorliegt.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.³⁾ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 28. Januar 1920 wird aufgehoben.

Fussnoten:

Amtsblatt 1978, S. 155; Rechtsbuch 1964, Nr. 187

- 1) SHR 822.101, § 13.
- 2) Fassung gemäss V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 3) In Kraft getreten am 26. Februar 1978 (Amtsblatt 1978, S. 155).
- 4) Fassung gemäss G vom 22. März 1999, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1999, S. 909).
- 5) Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11) und Verordnung II zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966 (SR 822.112).
- 6) Aufgehoben durch G vom 22. März 1999, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1999, S. 909).
- 7) SR 822.11.

